

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich

Der en2x Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V. bedankt sich für die Zusendung des Referentenentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir unterstützen die Klimaziele der Bundesregierung für den Gebäudesektor und wollen durch erneuerbare Brennstoffe unseren Beitrag zu deren Erreichung beitragen. Um diese rechtsicher und zuverlässig in den Verkehr zu bringen, bedarf es der Erfüllung folgender Prämissen:

- Sofortigen Novellierung 1. BImSchV
Für den rechtssicheren Einsatz von Heizölen mit erneuerbaren Anteilen (Bioöl; § 3, Abs. 4 Nr. 4a) bedarf es einer Novellierung von § 3 der 1. BImSchV. Verwiesen wird dort immer noch auf eine bereits mehrfach überarbeitete Norm aus dem Jahr 2008. Dieser Bezug muss aktualisiert werden. Anzupassen ist dort das Ausgabedatum der DIN 51603-1 auf die aktuelle Ausgabe der Norm mit Datum vom 2024-11. Zudem sollten auch Heizöle nach DIN 51603-6:2025-5 als Regelbrennstoffe für Feuerungsanlagen aufgeführt werden, da auch diese im GModG als zulässige Brennstoffe aufgeführt werden.
- Verabschiedung des Gebäudemodernisierungsgesetzes spätestens bis zum Juli 2026.
Alle weiteren rechtlichen Voraussetzungen wie die regulatorische Ausgestaltung der Grüngas-/Grünölquote müssen spätestens bis Ende 2026 geschaffen sein, um eine zeitgerechte Umsetzung der Anforderungen durch die Industrie zu ermöglichen.

Folgende Randbedingungen werden von uns begrüßt:

- Es ist wichtig, dass die Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden soll und damit ein weiterergehender nationaler Erfüllungsaufwand vermieden wird. Wir sind der Ansicht, dass nur ein gemeinsames europäisches Vorgehen eine zielführende und wirtschaftliche Basis zum Erreichen der Klimaschutzziele bietet.
- Es ist notwendig, dass ein technologieoffener Ansatz gewählt wurde, in dem verschiedene Heizsysteme, wie auch unterschiedliche Brennstoffe zum Einsatz kommen können und somit auch Biomethan, Bioöl, biogenes Flüssiggas sowie grüner, blauer, orangener oder türkiser Wasserstoff und deren Derivate zur Zielerreichung eingesetzt werden können.
- Es ist richtig, dass zur Erfüllung der Anforderungen der Bio-Treppe auch der Einsatz von Hybridsystemen anerkannt wird. Hybridsysteme ermöglichen die Kombination verschiedener Energieträger und die Einbindung erneuerbarer Energie in das Heizsystem. Zudem können sie einen erheblichen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur „Resilienz“ leisten.

Hier besteht aus unserer Sicht Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf:

1. „Quote“ im Wärmemarkt

Durch die Einführung einer moderaten Grüngas-/Grünheizöl-Quote wird sichergestellt, dass eine zunehmend erneuerbare Brennstoffversorgung gewährleistet wird. Die Maßnahme ist aus unserer Sicht sinnvoll und zielführend. Der Start in einer Größenordnung von bis zu einem Prozent scheint uns sinnvoll und machbar. Da bislang noch keine Informationen zur Fortschreibung der Quote bekannt sind, lässt sich die Umsetzbarkeit zukünftiger Anforderungen derzeit noch nicht bewerten. Dieser Hochlaufpfad ist daher schnellstens zu ergänzen. Es ist daran festzuhalten, dass die Industrie, wie vorgesehen, von der Grüngasquote und ihren Kosten ausgenommen bleibt, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nicht zu schwächen.

2. Unsicherheit über Entwicklung der Grünheizöl-/Grüngasquote

Die ab Januar 2028 geltende Grüngas-/Grünheizölquote bedeutet für die jeweiligen Energieanbieter erhebliche Veränderungen im Angebot entsprechender Brennstoffe. Es ist daher dringend erforderlich, die Ausgestaltung der zukünftigen Quotensteigerungen frühzeitig bekannt zu machen und die Höhe der jeweiligen Stufen mit den beteiligten Branchenverbänden abzustimmen.

3. „Treppe“ im Wärmemarkt

Durch die Treppe wird der Gebäudeeigentümer verpflichtet, nach einer Modernisierung einen anwachsenden Anteil an erneuerbaren Brennstoffen zu nutzen. Eine solche Anforderung hat bereits im geltenden GEG dazu geführt, dass der Absatz neuer Heizungsanlagen eingebrochen ist, da Hauseigentümer diese Verpflichtung so lange wie möglich aufschieben. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurde die Höhe der ersten Stufe zwar deutlich reduziert, das Grundproblem bleibt aber bestehen.

Eine anlagespezifische Belieferung mit den individuell benötigten erneuerbaren Brennstoffanteilen führt zu einem erheblichen logistischen Mehraufwand. In jedem Fall sollte sichergestellt werden, dass die Anforderung einfach und kostengünstig erfolgen können. Wir fordern daher, dass für alle Brennstoffe die Möglichkeit geschaffen wird, Quote und Treppe gemeinsam auch bilanziell über Zertifikate zu erfüllen. Die verpflichteten Hauseigentümer erhalten dann einen Nachweis, dass die Anforderungen bezüglich der Nutzung von erneuerbaren Brennstoffen gemäß „Treppe“, bilanziell, durch den Inverkehrbringer bzw. den Brennstoffhandel erfüllt wurden.

4. Zeitpunkt Inkrafttreten der Anforderungen

Für die Umsetzung der Anforderungen an „Quote“ und „Treppe“ ist es für die durch uns vertretenen Unternehmen wichtig, dass beide Anforderungen zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten. Sofern alle Rahmenbedingungen zur Einführung des GModG bis zum Ende dieses Jahres festgelegt wurden, wäre ein Inkrafttreten der Anforderungen Anfang 2028 möglich.

5. Definition „Derivate“

Auf Seite 16 § 42 (2) werden auch Wasserstoff-Derivate als Erfüllungsoption benannt. Der Begriff sollte genauer wie folgt definiert werden: Derivate in diesem Sinne sind gasförmige oder flüssige Brennstoffe, die auf Basis von grünem, blauem, orangenem oder türkischem Wasserstoff hergestellt werden, wie zum Beispiel „synthetisches Heizöl“ oder „synthetisches Flüssiggas“.

6. Definition „Synthetisches Heizöl“

Auf Seite 74 „Anlage 4 zu § 22 Abs. 1“ wird der zuvor nicht definierte Begriff „Synthetisches Heizöl“ verwandt. Dieser Begriff sollte genauer definiert werden: Hier handelt es sich um ein Heizöl, das synthetisch, in der Regel aus den Komponenten Wasserstoff und Kohlenstoff hergestellt wurde. Sofern beide Komponenten im Rahmen der RED 3 als nachhaltig eingestuft sind, kann auch das synthetische Heizöl als erneuerbar gelten.

7. Im Text sollte auf Seite 121 zu § 43 Absatz 1 der nicht definierte Begriff „synthetischer Treibstoff“ durch „synthetisches Heizöl oder im Rahmen dieses Gesetzes zugelassene Wasserstoff-Derivate“ ersetzt wird. Weiterhin sollte ergänzt werden, dass zur Erfüllung der Anforderungen neben den erwähnten synthetischen Brennstoffen auch Bioöle eingesetzt werden können.

8. Investitionshemmnis Mieterschutz

Das Ziel, einen Mieter vor hohen Heizkosten zu schützen, sowie das Ziel, dem Vermieter deutlich zu machen, dass es seine Aufgabe ist, für eine sichere und kosteneffiziente Beheizung zu sorgen, halten wir für richtig.

Das Gesetz sieht die hälftige Teilung der Mehrkosten für biogene Brennstoffe sowie der CO₂-Abgabe gem. Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vor. Nicht nachvollziehbar ist:

- Dass Vermieter lediglich bei den Brennstoffen Heizöl und Gas aufgefordert sind, einen kostengünstigen Betrieb sicherzustellen. Die Forderung sollte sich vielmehr auf alle Heizsysteme beziehen und alle Kosten, die der Mieter zukünftig tragen muss, berücksichtigen.
- Dass der Vermieter ohne Berücksichtigung des Gebäudezustands und der Effizienz der Heizungsanlage die Mehrkosten immer anteilig tragen soll. Selbst in einem sanierten Gebäude mit modernster Öl-/Gasheizung muss sich der Vermieter an Kosten beteiligen, auf die letztendlich der Mieter einen entscheidenden Einfluss hat.

Aus unserer Sicht stellt diese Regelung auch ein deutliches Investitionshemmnis dar. Sobald ein Vermieter in eine neue effiziente Heizung investiert, muss er sich danach auch an den Heizkosten seiner Mieter beteiligen. Das lässt befürchten, dass die Entscheidung für eine neue Anlage so weit wie möglich verschoben wird und effizienzsteigernde Maßnahmen unterbleiben.

9. Länderöffnungsklausel streichen

Bundeslandspezifische Anforderungen an Gebäude im Rahmen des GModG führen zu Unsicherheiten der Verbraucher und zu Mehraufwand bei den beratenden und installierenden Unternehmen. Bei der Belieferung von Brennstoffen muss mit einem höheren logistischen und administrativen Aufwand gerechnet werden. In der gesamten Kette steigt der Aufwand und führt insgesamt zu einer Verteuerung der Energiewende. Die Ermächtigung für die Bundesländer über das Bundesrecht hinausgehende Regelungen zu erlassen, insbesondere § 9a GEG sollten deshalb gestrichen werden.